No. 30.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 18. September 1922.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Rechtsrat Mayer.

II. Bürgermeister: Wolfgang Graßl, entsch.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Lotth entsch.	Hoffmann
Lambel	Lipold
Hocht	Döring
Herrmann	Reiß entsch.
Frau Hortlein	Scherer
Metzger	Guggemos
Hartl	Bachmeier
Fesperlein entsch.	Fehn
Hees	Trommel

3. Kanzleiinspektor Sattler

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 4. XII. 1922
2	4290		Gemeindliche Wohnsteuer; Ortsgesetzliche Vorschrift
3	4290		Vorlage über die gemeindliche Wohnsteuer

624

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 4. XII. 1922 wurde in der heutigen Sitzung Genehmigung gegeben; ohne Einwendung.

I. Öffentliche Sitzung.

In der heute heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Vorsteheramts Hamburg v. d. zu der pünktl. 19 Mitglieder geladen und 15 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen beschlossen wie folgt:

1. die ortsgesetzl. Vorschrift vom 15. Dezember 1919 über Kontrolle und Erhebung der gemeindlichen Wohnsteuer wegfällt gemäß der Vorschrift.

„Ortsgesetzliche Vorschrift über Kontrolle und Erhebung der gemeindlichen Lohnabzugswohnsteuer."

2. In § 3 wird das Wort „Wohnsteuer" gestrichen und dafür gesetzt „Lohnabzugswohnsteuer"

3. § 4 wird § 5

4. Als neuer § 4 ist einzuschalten:

Die Vorschriften des § 162 der Reichsabgabenordnung finden sinngemäße Anwendung.

5. die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Hamburger Anzeigeblatt in Kraft.

In der heute heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Vorsteheramts Hamburg v. d. zu der pünktlich 19 Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 15 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen beschlossen wie folgt:

625

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				1. die Verfügung des Bezirksamts Neuburg a. D. vom 5. Dezember 1919 über gemeindliche Wohnbauten (K. Reg. Bl. 1919) enthält hinsichtlich der Überschrift „Verfügung über die gemeindlichen Wohnbauvorschriften."
				2. Ziffer 2 der Verfügung enthält folgenden Wortlaut:
				2. Als zweckmäßig anerkannt im Sinne dieser Verfügung ist der Baustandard anzusehen, wenn er nach dem Ermessen der Ortsinstanz durch mittlere Lagen als 6 Wohnräume = 80 Betten bewohnt ist. Die Abgrenzung ist aufgehoben durch Bestimmung des § 28 Abs. II des Wohnungsgesetzes vom 24. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 2053) für jeden Ort oder jede Ortsgemeinde und für jede Gemeinde nach dem für das Gemeinde oder die Ortschaft festgestellten oder zu berechnenden Ortsdurchschnitt zu berechnen. Der Beweis durch durch die Abgrenzung ist erbracht anzusehen."
				3. Ziffer 3 der Verfügung wird der gemäß Text geschrieben.
				4. Ziffer 4 der Verfügung erhält unter gleichzeitiger Aufhebung der Verfügungsgemäßen Beschlusses vom 24. April 1922 (K. Amtsbl. Nr. 109) folgenden Wortlaut:
				4. Die Abgrenzung bei Wohnungen bis zu 250 M. jährlich = 10 v. Hundert, bei Wohnungen von mehr als 250–700 M. jährlich = 20 von Hundert und bei Wohnungen von mehr als 700 M. jährlich = 30 von Hundert."
				5. Der neue Wortlaut der Verfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung desselben im Kreis-Amtsblatt in Kraft.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	—		Reichsmietengesetz
5	—		Mietseinigungsamt
6	—		Wohnungsamt
7	4302		Brennmaterialien im Landwirtschaftsjahr

Beschluß

Die dem Bezirksgesundheitsamt gemäß § 15 der Bayer. Landesverfassung zum V.W.G. zur Ausführung notwendigen besonderen sicherheitspolizeilichen gesetzlichen Anordnungen und Aufgaben wurden dem städt. Mietseinigungsamte übertragen.

Im Falle des Ablebens des Leiters des Mietseinigungsamtes übernimmt dessen Stellv. der Bürgermeister Herr Dr. Leiser als neuer Mietseinigungsamtsleiter.

Dessen Stellvertreter Herr ist zu bestimmen.

Die Stelle des städt. Wohnungsamtsleiters als Beisitzer wird übertragen dem Herrn Bürgermeister Herrn Dr. Leiser und dessen Stellvertreter Herrn Stadtrat Götz Leiser als Beisitzer für die Mietsachen in das Wohnungsamt berufen.

Das neue Landwirtschaftsjahr, für das Herr Bezirksamtmann Dr. Leiser gemäß Erlaß vom 7. 10. 1919 Nr. 22442 das Brennmaterialien im Landwirtschaftsjahr findet die Billigung des Gesamtausschusses.

Verfahren nach dem Verteilungsplan, dieser mit Rücksicht auf die räumlichen Größe des Brennstoffes und die wirtschaftliche finanziellen Lage der Verbraucher die Lieferung und Lagerung in der Landwirtschaftsjahr auf das zuständige

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Der Generalversammlung ist zu unterbreiten, zu diesem Antrage seinen ergänzenden.
9	4240		Weiterbestehen Abgrenzung für die Nordsee	Die Geschäftsführung des Direktoriums der Nordsee wurde in der gestrigen Direktoriumssitzung zur Kenntnis genommen. Nachdem zwar Direktorat zugegangen ist, daß es sein wird, daß Weiterbestehen Abgrenzung und Fortgrenzung im Gegensatz der Generalversammlung zu Unterlagen, fällt Direktorat seine Entscheidung wurde 13. Januar und 4. Januar 1932 in weiteren Umfange unterstützt. Vollversammlung des Nordseedirektoriums eine Vereinfachung wurde gegen oder mehrere vorhandenen Gegenstände für notwendig und zweckmäßig erachtet werden, so durch künftig eine solche Vereinfachung nur mit Einverständnis des 1. Vorsitzenden erfolgen. Der Erlös ist nur zum Zwecke der Unterstützung von Lebensmitteln (warmfrisch Lebensmittel) für die Nordseite zu verwenden. Die bereits erfolgte Vereinfachung eines Fischtransportes mit 3 Wagen von der Leberung von 16.000 Mk wird nachträglich genehmigt, weiterhin der Erlös zum Unterstützung von Lebensmitteln verwendet werden.
10	4283		Gebühren der Leistungsprüfungen	Den Leistungsprüfungen wird mit folgender Änderung Einführung eines 100 % igen Prüfungszuschlages zu ihren bisherigen Gebühren im Falle mündlicher Prüfung genehmigt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
11	4284		Gehälter der Lehrerinnen	Den Lehrerinnen wird mit rückwirkender Wirkung die Gehaltung eines 10% igen Teuerungszuschlages zu ihren derzeitigen Gehältern in Höhe entsprechender Beträge zugesprochen.
12	4251		Gehälter für Lehrerausgeschossen	Die Gehälter für den Gehilfen und Hälfte für den Lehrerausgang sind. Einstweilen für den Hausgehilfen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab bis auf Widerruf im Falle entsprechender Besetzung von 240 M auf 500 M erhöht. Zum gleichen Zeitpunkte ab werden die Gehälter für den Lehrerausgang auf Widerruf der Gehälter des Gehilfenpersonals vom 23. Januar 1922 für die Lehrerbesoldungsordnung in allen Klassen um 100 M erhöht.
13	4286		Lehrgehalt	Der Lehrgehalt des Hausmeisters Anton Kaiser dessen über Lehrerung eines Fahrstuhl und einer Heizungsanlage in seinem Anwesen Nr. 93 wird mit der Auflage genehmigt, dass die Bestimmungen der allgemeinen Lehrordnung und die baupolizeilichen Vorschriften genau eingehalten werden und die Lehrerlaubnis gleichzeitig erteilt.
14	4287		Ergänzung der Besoldungsordnung	In der auf heute ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeinderats Kaufbeuren a. d. zu welcher sämtliche 19 Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind 15 erschienen waren wurde wie folgt beschlossen: „Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 3. September 1903 über Besoldungsordnung vom gleichen Tage erhält die Ergänzung folgenden § 5a.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
15	4283		Bezeichnung für tierärztliche Handelsklassen der Vieh- und Pferdemärkte

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
19	—		Waisenbeitragszahlung
20	4287		Gemeinde Pfalz
21	4288		Festsetzung von Obstbäumen beim städt. Schlachthaus
22	—		Gebührenänderung für die Fleischbeschau, die Benützung des städt. Schlachthauses und der Freibank
22a	4336		Lorenz Kirchmeyer Bürgeraufnahme

B e s c h l u ß .

Betreff: Gebührentarifänderung.

In der auf heute anberaumten Sitzung des Stadtrates Neuburg a/D., zu welcher sämtliche 19 Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und 15 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen b e s c h l o s s e n :

Die Gebühren für die Fleischbeschau, die Benützung des städt. Schlachthauses und der Freibank in Neuburg a. D. werden ab 1.Jamar 1923 wie folgt festgesetzt:

G e b ü h r e n t a r i f
für
die Fleischbeschau, die Benützung des städtischen Schlachthauses und der Freibank in Neuburg a. D. ab 1. Januar 1923.

I. Beschaugebühren:

a) Bei eingeführtem Fleische:

Für jedes angefangene Kilo . . . . . 1 ℳ 50 Pfg.;

b) bei allem Schlachtvieh:

1. für einen Ochsen . . . . . 400 ℳ,
2. " einen Stier oder eine Kuh . . . 300 ℳ,
3. " ein Jungrind . . . . . 250 ℳ,
4. " ein Kalb . . . . . 200 ℳ,
5. " ein Schaf, Geis oder Bock . . 150 ℳ,
6. " ein Schwein über 45 Kilo . . . 300 ℳ,
7. " ein Schwein unter 45 Kilo . .. 200 ℳ,
8. " einen Frischling . . . . . 100 ℳ;

c) Ergänzungsfleischbeschaugebühren:

1. Für Groß- und Kleinvieh . . . . . 400 ℳ,
2. " Pferde . . . . . 600 ℳ.

Hiebei wird bezüglich der Höhe der Beschaugebühren kein Unterschied gemacht, ob die Beschau vor oder nach der Schlachtung oder nur nach der Schlachtung vorgenommen wird.

II. Schlachthausbenützungsgebühren:

1. für einen Ochsen . . . . . 400 ℳ,
2. für einen Stier oder eine Kuh . .300 ℳ,
3. für ein Jungrind . . . . . 250 ℳ,
4. für ein Kalb,Schaf, Geis oder Bock 150 ℳ.

Diese Gebühren sind von allen Metzgern, Wirten, Privaten, welche zur Schlachtung dieser Tiere das Schlachthaus benützen müssen, zu entrichten.

Bei Schlachtungen an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 300 ℳ für Groß- und 200 ℳ für Kleinvieh zu entrichten.

./.

III. Freibankgebühren:

1. für einen Ochsen . . . . . 300 M,
2. " eine Kuh oder einen Stier . . . . . 200 M,
3. " ein Jungrind . . . . . 160 M,
4. " ein Kalb . . . . . 100 M,
5. " Schafe, Geisen und Böcke pro Stück .. 60 M,
6. " ein Schwein bis zu 15 Kilo . . . . . 50 M,
7. " ein Schwein von über 15 Kilo bis 45 Kg. 100 M,
8. " ein Schwein von über 45 Kilo . . . . . 200 M.

Werden nur einzelne Teile in die Freibank verbracht, so wird die halbe Gebühr erhoben, wenn solche weniger als die Hälfte des Tieres ausmachen, andernfalls die volle Gebühr.

IV. Abgabe für die Zulassung als Freibankmetzger:

1. für Großvieh . . . . . 500 M,
2. für Kleinvieh . . . . . 300 M.

V.

Die Bestimmungen in §§ 1 und 2 der Beschaugebührenordnung, § 6 der Schlachthausordnung und § 11 der Freibankordnung, sowie des Gebührentarifs I - IV vom 26.März 1910 werden durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

Der Beschluß vom 14.September 1921 über die Abgabe für die Zulassung als Freibankmetzger ~~wird aufgehoben~~. sowie der Gebührentarif v 24.Oktober 1922 werden aufgehoben.

Neuburg a.D., den 18. Dezember 1922.

Stadtrat:

Gez. Mayer. gez.Latteier.

640

Beschluß .

Wenn der November 1922 für jeden Zentner des Schlachtgewichts die Festsetzung eines Vorzugspreises von 6000 M ergibt, so ist Festsetzung für den Monat Dezember 1922 einmal grundsätzlich der Mindestpreis von jetzt ab 1. Dezember 1922 auf wenigstens 10000 M bis auf Weiteres festgesetzt.

Zu den Ausschüssen zur Verteilung der Milchzuteilungsberechtigungskarten werden abgeordnet die ganzen Verbraucher Herr und Frau Hauptlehrer Latteier und die Verbraucher der Gemeinde Hessen.

Wenn wenn dem Lebensmittel der gesetzmäßigen Preis dafür festgestellten Anbetrag mit Ausnahme der Fischbrühen in der ganz Preis wenn der zuständigkeitsmäßig festen Behörde vorgen eine Folge nicht gegeben werden.

Die von dem Herrn Bürgermeister Graf in Vorschlag gebrachte Festsetzung der gepachteten Obstbäume von der Bürgermeisterei beim städtischen Schulgarten wird genehmigt.

Hinsichtlich der Nachpflanzung von Obstbäumen an dieser Straße soll mit dem Ersatz von Pflaumenbäumen ein Versuch gemacht werden.

Neue Abstände.

Herr Bürgermeister Felsen gab in der heutigen Verhandlung die Vorgänge über das städtischen Arbeiter bekannt.

Bürgermeister Felsen, Landwirt, der Bürgermeister Neuburg u.d. und dem Stellvertreter Bürgermeister Bürgermeister Gemeinde und Gemeindevorsteher mit Abend des Gesetzes vom 10.7.23 gemäß §§ 5 der Verfügungen zu verfahren.

641

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
23	4239		Verfügung des Finanzausschusses betr. Müller

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

nach Verlesung, eines Kurzprotokolls, zum 5000 Einspaltigen Kurzen Sammelsatz.

Der Beibehaltung einer Veränderung wird der anwesenden Mehrheit das Handzeichen verlangt abgefragt.

Die Vorgenannte Bebauungsplanänderung ist zum Grundsatz eingebracht.

Stadtrat Neuburg a. Donau

Mayer

Lorenz